

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) und
Zweckverband Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland (ZV NVR):
Änderung der Verbandssatzungen zur Ermöglichung von Fahrzeugfinanzierungshilfen u.a.
beim Projekt "Rhein-Ruhr-Express (RRX)"**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	15.12.2014
Rat	16.12.2014

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Köln befürwortet die in der Synopse (**Anlage 1**) dargestellten Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbands Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland.
2. Der Rat der Stadt Köln stimmt den in der Synopse (**Anlage 2**) dargestellten Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbands Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründungzu 1.: Anpassung der Verbandssatzung des ZV NVR

Der ZV NVR ist einer von drei Aufgabenträgern des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in Nordrhein-Westfalen. Mitglieder sind der ZV VRS und der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV). Die Stadt Köln ist als Verbandsmitglied des ZV VRS indirekt am ZV NVR beteiligt.

Seit einigen Jahren stehen SPNV-Aufgabenträger deutschlandweit vor dem Problem, dass es bei Wettbewerbsverfahren mit hohem Fahrzeugfinanzierungsvolumen oft nur ein einziges Unternehmen gibt, das sich an Ausschreibungen beteiligt. Das fehlende Interesse der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) an Betriebsausschreibungen, die mit einem hohen Fahrzeuginvestitionsbedarf verknüpft sind, liegt u. a. an hohen Besicherungsanforderungen der Investoren und dem fehlenden Sekundärmarkt für Gebrauchtfahrzeuge. Kleineren Unternehmen wird es dadurch erschwert, in Ausschreibungsverfahren wirtschaftliche Angebote abzugeben. Hinzu kommt, dass viele EVU, insbesondere Tochtergesellschaften europäischer Staatskonzerne, immer weniger bereit sind, unternehmerische Risiken zu übernehmen. Dies führt zu der Situation, dass ohne Fahrzeugfinanzierungshilfen kein Wettbewerb im SPNV-Markt stattfindet und dementsprechend von dem marktbeherrschenden Unternehmen unverhältnismäßig hohe Preise bei den Betriebsausschreibungen aufgerufen werden.

Mit der 5. Änderung der Verbandssatzung des ZV NVR soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen zukünftiger Wettbewerbsverfahren Fahrzeugfinanzierungshilfen anbieten und diese zu Kommunalkreditkonditionen finanzieren zu können.

Die Finanzierungshilfe im Rahmen des aktuell anstehenden RRX-Projekts soll in Form eines Lebenszykluskonzepts ausgestaltet werden. Dieses sieht vor, dass die Aufgabenträger – mithin auch der ZV NVR – selbst Eigentümer der Fahrzeuge werden und die Hersteller mit deren Lieferung und mit der Aufrechterhaltung ihrer Verfügbarkeit beauftragen. Die Aufgabenträger stellen die Fahrzeuge den

EVU zur Erbringung der Verkehrsdienstleistungen zur Verfügung. Dies bedarf einer Erweiterung des Aufgabenkatalogs des ZV NVR, die sich aus dem neuen § 3 Abs. 4 der Verbandssatzung (**Anlage 1**) ergibt.

Im Vorfeld des RRX-Projekts wurden Sondierungsgespräche mit Banken und Versicherungen geführt. In diesen Gesprächen wurde deutlich, dass Kommunalkreditkonditionen zur Fahrzeugfinanzierung nur dann zu erzielen sind, wenn sich aus den Verbandssatzungen des ZV NVR und seiner Trägerzweckverbände ZV VRS und ZV AVV eine Umlagepflicht der Verbandsmitglieder ohne inhaltliche Beschränkung und ohne zeitliche Verzögerung ergibt. Nach dem derzeitigen Wortlaut in § 12 Abs. 6 der Verbandssatzung des ZV NVR bedarf die Erhebung einer Verbandsumlage jedoch einer gesonderten Entscheidung der Verbandsversammlung im Einzelfall. Diese Regelung, die im Übrigen nicht der gesetzlichen Vorgabe des § 19 GkG NRW entspricht, weckt bei potentiellen Investoren bzw. Kapitalgebern die Befürchtung, dass Tilgungsverpflichtungen möglicherweise nicht fristgerecht erfüllt werden könnten, weil die benötigten Mittel erst mit zeitlicher Verzögerung zur Verfügung stehen.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 GkG NRW lautet:

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken.

Nach der geltenden Gesetzeslage ist der ZV NVR also verpflichtet, eine Verbandsumlage zu erheben, soweit seine sonstigen Erträge, insbesondere durch Zuwendungen des Landes, die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Dies wird ausdrücklich von der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 18.08.2014, das als **Anlage 3** beigelegt ist, bestätigt.

Im Falle einer Situation, die die Notwendigkeit einer Umlageerhebung nach sich ziehen könnte, sollen zur Vermeidung von finanziellen Belastungen für die Verbandsmitglieder zunächst mögliche Alternativen zu einer Verbandsumlage geprüft werden. Eine Behandlung erst im Rahmen der Festsetzung der Haushaltssatzung lässt für solche Überlegungen nicht den erforderlichen zeitlichen Spielraum. Mit der Satzungsänderung wird daher zugleich klargestellt, dass vor der Erhebung einer Verbandsumlage insbesondere das Verkehrsleistungsangebot auf den Prüfstand gestellt wird. Die Entscheidung über etwaige Abbestellungen ist von der Verbandsversammlung des ZV NVR zu treffen (§ 6 Abs. 4 der neugefassten Satzung).

Die Verbandsversammlung des ZV NVR hat bereits in ihrer Sitzung am 14.11.2014 die Satzungsanpassungen vorbehaltlich der Zustimmung der Trägerzweckverbände ZV VRS und ZV AVV beschlossen.

Die Entscheidung über die Zustimmung des ZV VRS zu der vorgenannten Änderung der Verbandssatzung des ZV NVR liegt zwar in der Kompetenz der Verbandsversammlung des ZV VRS. Aufgrund der politischen Bedeutung der Thematik schlägt die Verwaltung jedoch vor, die Satzungsänderung ausdrücklich zu befürworten.

zu 2.: Anpassung der Verbandssatzung des ZV VRS

Wie bereits erwähnt, reicht es für die Erzielung von Kommunalkreditkonditionen durch den ZV NVR nicht aus, allein dessen Satzung zu ändern. Auch die Satzung des ZV VRS als potentiell umlageverpflichtetes Verbandsmitglied des ZV NVR ist dafür anzupassen. Der Wortlaut des § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung des ZV VRS ähnelt dem des § 12 Abs. 6 der Verbandssatzung des ZV NVR und steht dementsprechend nicht im Einklang mit geltendem Recht.

Die Verbandsversammlung des ZV VRS hat in ihrer Sitzung am 14.11.2014 die Satzungsänderung vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsmitglieder einstimmig beschlossen.

Die übrigen, ebenfalls beschlossenen Satzungsänderungen (§§ 7a, 7b, 8 und 15) beruhen auf einem gemeinsamen Antrag der im ZV VRS vertretenen Fraktionen und haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Verbandsmitglieder. Sie stehen gleichwohl unter dem formellen Zustimmungsvorbehalt der Verbandsmitglieder und sind daher von diesem Beschluss mit erfasst.

Anlagen:

- Anlage 1: Synopse der Zweckverbandssatzung des ZV NVR
- Anlage 2: Synopse der Zweckverbandssatzung des ZV VRS
- Anlage 3: Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 18.08.2014